

## **Aufenthaltserlaubnis für in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte**

Ausländern, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzen, wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn der Aufenthalt im Bundesgebiet länger als drei Monate dauern soll.

Langfristig Aufenthaltsberechtigte sind Ausländer, die einen Aufenthaltstitel nach der EU-Richtlinie 2003/109/EG vom 25.11.2003 besitzen, der mit der Bezeichnung ?Daueraufenthalt-EG? oder ?Daueraufenthalt-EU? in der jeweiligen Amtssprache des ausstellenden EU-Mitgliedstaates versehen ist.

Ausgenommen sind Inhaber eines von Großbritannien, Dänemark und Irland ausgestellten Aufenthaltstitels, da diese EU-Mitgliedsstaaten die EU-Richtlinie 2003/109/EG vom 25.11.2003 nicht anwenden.

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen deutschen Aufenthaltstitel, wie z.B. ein gesicherter Lebensunterhalt, gelten uneingeschränkt.

Die Aufenthaltserlaubnis gestattet eine Erwerbstätigkeit. Der Umfang der gestatteten Erwerbstätigkeit hängt davon ab, welchem Zweck (z.B. Studium, Beschäftigung, selbstständige Tätigkeit) der Aufenthalt überwiegend dienen soll. Die §§ 16-21 Aufenthaltsgesetz werden analog angewendet.

### **Voraussetzungen**

- Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen EU-Mitgliedsstaat
  - \* Ein Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis besteht grundsätzlich nur dann, wenn in einem anderen EU-Mitgliedsstaat nach der EU-Richtlinie 2003/109/EG vom 25.11.2003 ein Aufenthaltstitel mit der Bezeichnung ?Daueraufenthalt-EG? oder ?Daueraufenthalt-EU? in der jeweiligen Amtssprache erteilt wurde.
  - \* Ein unbefristeter Aufenthaltstitel ohne diesen Zusatz ist regelmäßig nicht ausreichend.
  - \* Nur in Ausnahmefällen kann der Nachweis der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten durch eine schriftliche Bestätigung der Behörden des anderen EU-Mitgliedsstaats erbracht werden. Die Aufenthaltserlaubnis kann dann nur im Wege des Ermessens erteilt werden.
- Hauptwohnsitz in Berlin
- Persönliche Vorsprache ist erforderlich
  - Die Vorsprache sollte möglichst mit Termin erfolgen.

### **Erforderliche Unterlagen**

-

Gültiger Pass mit Aufenthaltstitel (Daueraufenthalt-EG / Daueraufenthalt-EU) des anderen EU-Mitgliedsstaates

- 1 aktuelles biometrisches Foto  
35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund  
  
*[http://www.berlin.de/labo/\\_assets/kraftfahrzeugwesen/foto-mustertafel.pdf](http://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/foto-mustertafel.pdf)*
- Nachweise zum gesicherten Lebensunterhalt  
z.B. Arbeitsvertrag, Sperrkonto oder Verpflichtungserklärung (bei Studenten), Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Unterlagen zum beabsichtigten Aufenthaltszweck  
z.B. Immatrikulationsbescheinigung oder Einstellungszusicherung und Arbeitsvertrag etc.
- Krankenversicherung
- Formular Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels  
verfügbar in den Sprachen deutsch, englisch, französisch, italienisch, griechisch, türkisch, serbo-kroatisch, spanisch, portugiesisch und russisch; nur bei erstmaliger Beantragung auszufüllen
- Nachweis über Hauptwohnsitz in Berlin
  - \* Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung) \*oder\*
  - \* Mietvertrag und Einzugsbestätigung des VermietersMehr zum Thema im Abschnitt ?Weiterführende Informationen?

## Formulare

- Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (deutsch-englisch-französisch-italienisch)  
*[https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/\\_assets/mdb-f72301-labo\\_agen1\\_\\_antrag\\_engl\\_frz\\_ital\\_03\\_2017.pdf](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/mdb-f72301-labo_agen1__antrag_engl_frz_ital_03_2017.pdf)*
- Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (deutsch-griechisch-türkisch-serbo-kroatisch)  
*[https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/\\_assets/mdb-f72304-labo\\_agen2\\_\\_antrag\\_griech\\_tuerk\\_sk\\_03\\_2017.pdf](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/mdb-f72304-labo_agen2__antrag_griech_tuerk_sk_03_2017.pdf)*
- Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (deutsch-spanisch-portugiesisch-russisch)  
*[https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/\\_assets/mdb-f72307-labo\\_agen3\\_\\_antrag\\_span\\_port\\_russ\\_03\\_2017.pdf](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/mdb-f72307-labo_agen3__antrag_span_port_russ_03_2017.pdf)*
- Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung  
*[https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/\\_assets/mdb-f50328-antrag\\_auf\\_erlaubnis\\_einer\\_besch\\_\\_ftigung.pdf](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/mdb-f50328-antrag_auf_erlaubnis_einer_besch__ftigung.pdf)*
- Stellenbeschreibung des Arbeitgebers  
*[https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/\\_assets/mdb-f50329-stellenbeschreibung\\_2017.pdf](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/mdb-f50329-stellenbeschreibung_2017.pdf)*

## Gebühren

Die folgenden Gebühren bemessen sich nach dem jeweiligen technischen Aufwand bei der Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis. Sie betragen ab dem 01.09.2017 für:

- \* Erwachsene: 56,00 bis 100,00 Euro für die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis; 49,00 bis 96,00 Euro für jede Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
- \* Minderjährige: 28,00 bis 50,00 Euro für die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis; 24,50 bis 48,00 Euro für jede Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
- \* Für türkische Staatsangehörige beträgt die Gebühr maximal 28,80 Euro.

## Rechtsgrundlagen

- § 38a Aufenthaltsgesetz - AufenthG  
*[http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_\\_38a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__38a.html)*
- EU-Richtlinie 2003/109/EG vom 25.11.2003  
*<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02003L0109-20110520>*

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Am besten ist eine Vorsprache 4 bis 6 Wochen bevor der visumfreie Aufenthalt (90 Tage) oder die bisherige Aufenthaltserlaubnis abläuft.

In der Regel wird die Aufenthaltserlaubnis bei Vorsprache als Etikett in den Pass eingeklebt.

Elektronische Aufenthaltstitel können zurzeit nur in Ausnahmefällen ausgestellt werden.

## Weiterführende Informationen

- Bescheinigung über die Anmeldung einer Wohnung (Meldebestätigung)  
*<http://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>*
- Einzugsbestätigung des Vermieters (Muster)  
*[http://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/\\_assets/mdb-f402544-20161102\\_wohnungsgeberbestaetigung.pdf](http://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/_assets/mdb-f402544-20161102_wohnungsgeberbestaetigung.pdf)*

PDF-Dokument erzeugt am 26.06.2019